



Geschäftsordnung

des

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Logo und Schriftverkehr des Kreisfeuerwehrverbandes
3. Geschäftsführung
4. Der Vorsitzende und dessen Vertretung
5. Aufgaben des Vorstandes und dessen Beratungen
6. Aufgaben des Verbandsausschusses und dessen Beratungen
7. Arbeitsgruppen
8. Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes
9. Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes
10. Geschäftsstelle
11. Kreisjugendfeuerwehr
12. Schlussbestimmungen

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



1. Allgemeines

Die nachfolgende Geschäftsordnung wird gemäß §11 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) gemäß Beschluss des Verbandsausschusses mit Wirkung vom 06.05.2021 in Kraft gesetzt. Alle bisher in Umlauf gebrachten Geschäftsordnungen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Organe und Gremien sowie die Kompetenz- und Aufgabenabgrenzung innerhalb des Verbandes soweit dies nicht bereits durch die Satzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes ist durch gegenseitiges Vertrauen, Kameradschaft und Transparenz geprägt.

2. Logo und Schriftverkehr des Kreisfeuerwehrverbandes

2.1 Logo des Verbandes

Der Verband gibt sich für eine klar wiedererkennbare Außendarstellung folgendes Logo:



Das Logo wird einzig durch den Verband genutzt. Eine Verwendung durch Dritte, auch in farblichen Abwandlungen, ist nicht gestattet.

2.2 Stempel und Siegel

Im Rahmen seines Schriftverkehrs und zur Bestätigung nutzt der Verband einheitliche Stempel. Diese enthalten neben dem Verbandslogo die Adresse des Verbandssitzes und die gängigen Erreichbarkeiten.

Zur Bestätigung wichtiger Dokumente führt der Verband ein Siegel.

Aufbewahrungsort der Stempel und Siegel ist die Geschäftsstelle. Insbesondere das Siegel ist sicher aufzubewahren und vor unbefugter Nutzung zu sichern.

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



2.3 Postanschrift

Postanschrift ist Sitz des Verbandes. Sie lautet wie folgt:

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim
Eichenweg 5
19230 Hagenow

Der Verbandssitz firmiert im Rahmen der Außenwirkung auch als Feuerwehr-Service-Zentrum.

2.4 Schriftverkehr

Für den postalischen Schriftverkehr mit den Mitgliedern, Partner und Dritten nutzt der Verband einen Kopfbogen.

Dieser zeigt das Logo des Verbandes in Verbindung mit der Adressangabe zum Sitz des Verbandes. Zusätzlich enthält der Kopfbogen Angaben zum Bearbeiter und dessen telefonischer Erreichbarkeit im oberen Drittel des Schriftstückes.

Die Fußzeile enthält Angaben zur Bankverbindung und elektronischen Erreichbarkeit des Verbandes.

Sämtlicher postalischer Schriftverkehr trägt die Unterschrift des Verbandsvorsitzenden bzw. im Rahmen des regulären Geschäftsbetriebes des Geschäftsführers. In Sonderfällen ist eine zusätzliche Unterschrift, beispielsweise des Kreisjugendfeuerwehrwartes bei Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, möglich.

Bei Abwesenheiten gelten die Regelungen zur Vertretung, welche im Folgenden näher geregelt sind.

2.5 Elektronischer Schriftverkehr

Die Anschrift für elektronische Anfragen an den Verband lautet:

info@kfv-lup.de

Erstanfragen bzw. -anschreiben an persönliche Email-Adressen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zu vermeiden, da eine zeitnahe Bearbeitung nicht gewährleistet werden kann.

Ausgenommen hiervon sind in Ausnahmefällen direkte Kontaktaufnahmen mit dem Vorsitzenden.

Eine Übersicht aller Email-Adressen befindet sich als Anlage Nr. 1 im Anhang der Geschäftsordnung.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt gemäß §13 der Satzung des Verbandes hauptamtlich.

Dem Geschäftsführer obliegt in enger Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden die Führung sämtlicher Geschäftsvorgänge des Verbandes und die Umsetzung der satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe, soweit diese nicht gegen rechtliche Grundlagen verstoßen.

Direkte Arbeitsaufträge resultieren dabei ausschließlich aus ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen bzw. Anweisungen des Verbandsvorsitzenden.

Ziel der Tätigkeit des Geschäftsführers ist die Umsetzung verbandlicher Ziele und die Beratung der Organe zur Erfüllung der satzungsgemäßen und vertraglichen Aufgaben des Verbandes unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der langfristigen Sicherung der Liquidität.

Die detaillierte Aufgabenstellung an den Geschäftsführer sind arbeitsvertraglich zu regeln.

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



4. Der Vorsitzende und dessen Vertretung

Der Vorsitzende des Verbandes ist gemäß §6 der Satzung ehrenamtlich tätig und vollumfänglich einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende steht allen beschlussfassenden Gremien des Verbandes als Versammlungsleiter vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, nimmt der 1. stellv. Vorsitzende nach Übergabe der Dienstgeschäfte durch den Vorsitzenden diese wahr. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten, diese bedürfen immer einer Zustimmung des Vorsitzenden. Außerdem wird die Vertretung im Bereich Finanzen durch die Haushaltsordnung des Verbandes, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

Der Verbandsvorsitzende und nach Übergabe der Dienstgeschäfte sein Stellvertreter sind befugt, für bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Feuerwehrangehörigen der Verbandsmitglieder Vollmachten zu erteilen. Die Vollmachten müssen dem Umfang nach bestimmt sein; sie müssen schriftlich erteilt werden und festlegen, ob eine Erklärung allein oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Feuerwehrangehörigen der Verbandsmitglieder abgegeben werden kann.

5. Aufgaben des Vorstandes und dessen Beratungen

5.1 Aufgaben und Mitglieder des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit als Arbeitsorgan die Verantwortung für die Leitung der verbandlichen Aufgaben.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die verantwortliche Leitung, die Organisation und die Führung des Verbandes. Grundlage für die Aufgaben des Vorstandes bildet der §10 der Satzung des Verbandes.

Über Angelegenheiten, die Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

Informationen aus der Tätigkeit des Vorstandes an Mitglieder, Organe und Gremien des Verbandes und Dritte obliegt ausschließlich dem Vorsitzenden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Verbandes ist der Nachrücker, der durch die Wahl der Mitgliederversammlung nominiert wurde, einzusetzen.

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



5.2 Beratungen des Vorstandes

5.2.1 Einberufung von Beratungen des Vorstandes

Beratungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Hierzu ist bis zur letzten Verbandsausschusssitzung des Vorjahres ein Beratungsplan aufzustellen. Dieser sollte verbindlich sein und ist im Rahmen der Jahresplanung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Einberufung sollte unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Beratungstermin erfolgen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit wird hierzu der elektronische Postweg genutzt.

Die Vorstandsmitglieder haben bis spätestens 3 Tage vor der Beratung ihre Teilnahme abzusagen.

Da die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Kreisjugendfeuerwehrwartes, persönlich gewählt sind, ist die Teilnahme eines Vertreters ausgeschlossen.

5.2.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.

Kristallisiert sich im Rahmen der Rückmeldungen eine nicht zustande kommende Beschlussfähigkeit heraus, ist durch den Vorsitzenden ein Ersatztermin festzulegen oder die anstehenden Beratungspunkte auf den nächsten regulären Termin zu vertagen.

5.2.3 Beratungen des Vorstandes

Die Beratungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gleiches gilt für die Niederschriften der Beratungen, welche den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach einer Beratung zugänglich sein sollten. Niederschriften sind auf der jeweils nächsten Beratung im Hinblick auf ihre sachliche Richtigkeit zu bestätigen.

In der Vorstandsberatung werden ausschließlich verbandliche Angelegenheiten beraten. Angelegenheiten der Kreiswehrführung oder der Mitgliedsfeuerwehren – ausgenommen Beschwerden – sind nicht Gegenstand der Vorstandsberatungen.

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Beratungen. Eine Vertretung regelt Punkt 4 der Geschäftsordnung.

Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Einsprüche oder Anträge zur Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkten sind dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der angezeigten Wortmeldungen und begrenzt gegebenenfalls die Redezeit. Der Versammlungsleiter kann bei fehlender Zielführung des Redebeitrages auch das Wort entziehen. Außerdem kann er Ausschlüsse von Personen auf Zeit aus triftigem Grund vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Teilnehmer einer Beratung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gleichzeitig betroffen, so ist die Beratung an den Verbandsausschuss zu verweisen.

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



5.2.4 Beschlüsse des Vorstandes

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren und durch die Geschäftsstelle zu archivieren.

Beschlüsse mit wirtschaftlichen Auswirkungen dürfen nur im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes gefasst werden. Ausnahmen regelt die Haushaltsordnung des Verbandes.

Vorläufige Beschlüsse, die aufgrund einer Dringlichkeit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gefasst werden müssen, sind durch die zuständigen Organe des Verbandes auf deren nächsten regulären Beratung zu bestätigen.

6. Aufgaben des Verbandsausschusses und dessen Beratungen

6.1 Aufgaben und Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit als Organ die Verantwortung für die Ausrichtung des Verbandes und sind Bindeglied zu den Mitgliedern des Verbandes.

Grundlage für die Aufgaben des Verbandsausschusses bildet der §11 der Satzung des Verbandes.

Über interne Angelegenheiten, die Verbandsausschussmitgliedern durch die Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, haben die Verbandsausschussmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

Beschlüsse des Verbandsausschusses sind den Mitgliedern ohne Abwandlung zeitnah bekannt zu geben. Nicht abgeschlossene Sachverhalte sind als interne Verbandsangelegenheiten zu betrachten.

6.2 Beratungen des Verbandsausschusses

6.2.1 Einberufung von Beratungen des Verbandsausschusses

Beratungen des Verbandsausschusses finden regelmäßig einmal pro Quartal statt. Hierzu ist bis spätestens 31.10. des Vorjahres ein Beratungsplan aufzustellen. Dieser sollte verbindlich sein und ist im Rahmen der Jahresplanung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Weitere Beratung können nach Erfordernis durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Verbandsausschussmitglieder einberufen werden.

Die Einberufung sollte unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Beratungstermin erfolgen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit wird hierzu der elektronische Postweg genutzt.

Die Verbandsausschussmitglieder haben bis spätestens 3 Tage vor der Beratung ihre Teilnahme abzusagen bzw. einen Vertreter namentlich zu benennen.

Gemäß §11 der Satzung des Verbandes sind die Amtswehrführer und die Gemeindeführer amtsfreier Gemeinden bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretung und die Vorstandsmitglieder Mitglieder im Verbandsausschuss. Nur der benannte Personenkreis hat auch Sitz und Stimme im Verbandsausschuss.

In begründeten Ausnahmefällen ist es zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses möglich, einen durch den Amts- bzw. Gemeindeführer benannten Kameraden des Bereiches zu entsenden. Dieser nimmt dann als Gast ohne Stimmrecht an der Beratung teil.

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



6.2.1 Beschlussfähigkeit

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden offen per Handzeichen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder.

Kristallisiert sich im Rahmen der Rückmeldungen eine nicht zustande kommende Beschlussfähigkeit heraus, ist durch den Vorsitzenden ein Ersatztermin festzulegen oder die anstehenden Beratungspunkte auf den nächsten regulären Termin zu vertagen.

6.2.2 Beratungen des Verbandsausschusses

Die Beratungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich, ausgenommen ist die Rechtsaufsicht des Verbandes, welche jederzeit an den Beratungen teilnehmen kann. Gleiches gilt für die Niederschriften der Beratungen, welche den Verbandsausschussmitgliedern spätestens zwei Wochen nach einer Beratung zugänglich sein sollten. Niederschriften sind auf der jeweils nächsten Beratung im Hinblick auf ihre sachliche Richtigkeit zu bestätigen.

Auf Antrag und Beschluss des Organes kann die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

Gegenstand der Beratung des Verbandsausschusses sind neben verbandsinternen Angelegenheiten auch Informationen des Kreiswehrführers oder des Landkreises.

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Beratungen. Eine Vertretung regelt Punkt 4 der Geschäftsordnung.

Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Einsprüche oder Anträge zur Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkten sind dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der angezeigten Wortmeldungen und begrenzt gegebenenfalls die Redezeit. Der Versammlungsleiter kann bei fehlender Zielführung des Redebeitrages auch das Wort entziehen. Außerdem kann er das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Zeit aus triftigem Grund vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Teilnehmer einer Beratung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Ist die Mehrheit der Verbandsausschussmitglieder gleichzeitig betroffen, so ist die Beratung an die Mitgliederversammlung zu verweisen.

Ein Auszug mit relevanten Informationen und Beschlüssen aus den Beratungen der Verbandsausschussberatung wird durch die Geschäftsstelle erstellt, den Ausschussmitgliedern übersandt und zeitnah den Mitgliedern des Verbandes zugänglich gemacht.

6.2.3 Anträge an den Verbandsausschuss

Anträge der Mitgliedsfeuerwehren sind ausschließlich durch den Orts- bzw. Gemeindeführer über den Amtswehrführer an den Verbandsausschuss zulässig, soweit sie in dessen Zuständigkeit fallen. Anträge sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Beratungstermin an den Vorsitzenden zu übersenden. Die Begründung des Antrages in der Verbandsausschussberatung liegt beim einreichenden

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



Amtswehrführer bzw. bei amtsfreien Gemeinden dem Gemeindeführer. Handelt es sich um einen gemeinschaftlichen Antrag, ist nur eine gemeinschaftliche Begründung durch einen Redner zulässig.

Anträge die nicht frist- oder formgerecht eingehen, werden vertagt bzw. zurückgewiesen.

Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsausschusses fallen, werden durch den Vorsitzenden an das zuständige Organ verwiesen. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

6.2.4 Beschlüsse des Verbandsausschusses

Sämtliche Beschlüsse des Verbandsausschusses sind zu dokumentieren und durch die Geschäftsstelle zu archivieren.

Beschlüsse mit wirtschaftlichen Auswirkungen dürfen nur im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes gefasst werden. Ausnahmen regelt die Haushaltsordnung des Verbandes.

Vorläufige Beschlüsse, die Aufgrund einer Dringlichkeit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Geschäfts- bzw. Verbandsführung gefasst werden müssen, sind durch die Mitgliederversammlung auf deren nächsten regulären Beratung zu bestätigen.

7. Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verband Arbeitsgruppen gebildet.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses bekennen sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und bringen sich daher aktiv in die Arbeit der Arbeitsgruppen ein. Die Festlegung der Leitung der Arbeitsgruppen ist als Personalangelegenheit zu betrachten und obliegt daher dem Vorsitzenden.

Arbeitsgruppen des Verbandes sind Gremien, die konzeptionell für den Verband aber nicht beschließend tätig werden. Arbeitsergebnisse sind als Vorschläge zur Beschlussfassung an das zuständige Organ des Verbandes zu richten.

Zusammenkünfte und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen sind zu dokumentieren und durch den Leiter der Arbeitsgruppe zeitnah an den Vorsitzenden zu übersenden.

Mitglieder der Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, Aufträge an Dritte zu erteilen.

Eine Aufstellung der Arbeitsgruppen und deren personelle Besetzung befindet sich als Anlage 2 im Anhang der Geschäftsordnung.

8. Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes

Bis zum 1. Dezember eines Jahres ist für das Folgejahr ein Jahresveranstaltungsplan des Verbandes aufzustellen und den Mitgliedsfeuerwehren bis zum Jahresschluss bekannt zu geben.

Zur Vermeidung von Terminüberschneidungen mit großen Veranstaltungen der Amtsbereiche, zeigen diese wichtige Termin für das Folgejahr bis zum 15. November in der Geschäftsstelle des Verbandes an.

Veranstaltungen wie der Kreisfeuerwehrverbandstag oder der Kreisausscheid der Jugendfeuerwehren werden durch den Verband in Kooperation mit einer oder mehrerer Mitgliedsfeuerwehren veranstaltet. Ausrichter bleibt aber der Verband.

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



9. Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes

Die Möglichkeiten der Mitgliedschaft und den Status der Mitglieder regelt der §3 der Satzung des Verbandes.

Bei der Kommunikation mit den Mitgliedern des Verbandes ist der Dienstweg einzuhalten. Ansprechpartner ist der Orts- bzw. Gemeindeführer der Mitgliedsfeuerwehr, bei übergreifenden Themen der Amtswehrführer bzw. der Gemeindeführer einer amtsfreien Gemeinde. Er stellt die Weitergabe von Informationen an die Wehren seines Zuständigkeitsbereiches sicher.

Informationen über erfolgte Wahlen der Wehrführungen erfolgen laufend an die Geschäftsstelle.

Zur laufenden Information der Mitglieder des Verbandes richtet der Verband über seine Homepage www.kfv-lup.de ein Intranet ein. Hierzu erhalten die Wehrführer und die gewählten Funktionsträger der Organe des Verbandes einen persönlichen Zugang. Dieser erlischt mit Ausscheiden aus der Funktion und darf nicht weitergegeben werden.

Eine Weitergabe von Dokumenten aus dem internen Bereich an Dritte ist nicht gestattet, sie dienen ausschließlich der Information innerhalb des Verbandes.

Öffentliche Informationen werden über den offenen Bereich des Internetauftritts des Verbandes publiziert.

Zusätzlich gestaltet die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit einen vierteljährlichen, öffentlichen Newsletter.

Alle gemäß §18 der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu gebende Schriften werden über die Informationsplattform der Landkreises Ludwigslust-Parchim und die Homepage des Verbandes veröffentlicht. Eine Ausgabe als Druckschrift erfolgt nicht.

10. Geschäftsstelle

Satzungsgemäß unterhält der Verband zur Erfüllung der Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle ist Sitz des Verbandes.

Aufgrund der Größe des Landkreises und zur besseren Betreuung der Mitglieder unterhält der Verband eine Außengeschäftsstelle in Dargelütz (Dargelützter Weg 15, 19370 Parchim).

Das Personal der Geschäftsstelle ist hauptamtlich.

Neben dem Geschäftsführer (siehe Punkt 3 der Geschäftsordnung) beschäftigt der Verband mindestens zwei Sachbearbeiter.

Die Aufgabenzuordnung innerhalb der verbandlichen Tätigkeiten werden arbeitsvertraglich mit den Mitarbeitern geregelt. Eine Aufstellung der Zuständigkeiten mit zugehöriger Erreichbarkeit befindet sich als Anlage Nr. 1 im Anhang der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für die Mitglieder des Verbandes, die Verwaltungen, dem Landesfeuerwehrverband und Dritten.

Zur Sicherstellung der durchgängigen Ansprechbarkeit der Geschäftsstelle werden folgende Servicezeiten festgelegt:

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



Geschäftsstelle, Eichenweg 5, 19230 Hagenow:

Montags 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstags 9.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstags 9.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Mündlich vereinbarte Termine bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

Außengeschäftsstelle Dargelütz:

nach Vereinbarung

Mündlich vereinbarte Termine bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

Zu den Servicezeiten ist die Geschäftsstelle bzw. Außengeschäftsstelle sowohl telefonisch als auch persönlich erreichbar.

Sollte die Erreichbarkeit nicht gewährleistet werden können, erhalten die Mitglieder eine Information.

11. Kreisjugendfeuerwehr

Die Kreisjugendfeuerwehr bildet eine Abteilung innerhalb des Verbandes. Sie wird auf Grundlage der Kreisjugendfeuerwehrordnung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart geführt.

Dieser unterrichtet die Organe des Verbandes umfassend.

Gemäß der Kreisjugendfeuerwehrordnung geben sich die Gremien für ihre Tätigkeiten eine eigene Geschäftsordnung, welche als Anlage Nr. 3 Bestandteil der Geschäftsordnung des Verbandes ist.

12. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Geschäftsordnung ist zur Vereinfachung der Lesbarkeit durchgängig in der männlichen Schreibweise verfasst worden, sie gilt aber sowohl für männliche als auch weibliche Angehörige des Verbandes.

Die Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am 06.05.2021 zur Beratung an den Verbandsausschuss gegeben. Dieser hat die Geschäftsordnung am gleichen Tage beschlossen.

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim wird ermächtigt, vorstehende Geschäftsordnung gemäß §18 der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Hagenow, d. 06.05.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Pulss', is located below the date.

Uwe Pulss
Vorsitzender

Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



Anlage 1

Erreichbarkeiten Mitarbeiter KfV LUP

Mitarbeiter und Aufgabenbereich	Telefon	Email
---------------------------------	---------	-------

Allgemeine Anfragen		info@kfv-lup.de
Fax	03871 – 722 77 3880	

Geschäftsführer Kevin Witt	03871 – 722 3881	witt@kfv-lup.de
-------------------------------	------------------	-----------------

SB Geschäftszimmer Anke Wilck	03871 – 722 3880	wilck@kfv-lup.de
SB Allgemeine Verbandsarbeit Monika Hildwein	03871 – 722 3875	hildwein@kfv-lup.de